

# **Satzung**

## **Igelnothilfe Bodenseekreis**

Fassung laut Beschluss vom 27.01.2025

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen **Igelnothilfe Bodenseekreis**.
2. Er hat seinen Sitz in **Kapellenweg 4, 88697 Bermatingen**.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist als gemeinnützig anerkannt.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist der Schutz, die Erhaltung, die Förderung und die Pflege des einheimischen Igels und seiner Lebensräume.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme des Igels und der geeigneten Maßnahmen zu seinem Schutz;
  - b) die praktische und materielle Förderung einer qualifizierten Betreuung notleidender Igel;
  - c) die Sammlung und Vermittlung einschlägiger Informationen, sowie dem Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit derer, die Igelchutz betreiben oder diesen unterstützen können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke in angemessener Höhe verwendet werden. Die Vergabe von Mitteln an externe Organisationen oder Personen erfordert eine schriftliche Begründung und enthält für den Empfänger eine Nachweispflicht.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind allein ehrenamtlich tätig, namentlich der Vorstand.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahre werden. Mitglieder des Vereins können ebenfalls juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Zwecke des Vereins in § 2 aktiv unterstützen.
2. Für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Formulare hierfür können beim Verein bezogen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) mit dem Tod (natürliche Person) bzw. der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr können nicht erstattet werden.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
  - a) dem Mitglied ein vereinschädigendes Verhalten zuzurechnen ist, oder wenn
  - b) dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied muss dabei auf die mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch den Vorstand und wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies hat aufschiebende Wirkung. Die anzuberaumende außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung darf nicht im Namen des Vereins öffentlich aufgetreten werden.

## **§ 5 Daten und Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Speichermedien zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z. B. Mitgliederverwaltung.
2. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeteilt. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Umfang und Ausmaß zu.
3. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über den Zweck der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht gestattet.
4. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
6. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen ggf. Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.
3. Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB). Den Mitgliedern des vertretenden Vorstandes kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt werden. Genaueres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfung,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages gemäß Beitragsordnung,
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - g) Änderung der Satzung,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Entscheidung über die Beschwerde eines Mitgliedes bei Ausschluss,
  - j) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Jahresabstand statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
  - b) 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungsmail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Vertretung durch einen von ihm dazu berufenen Versammlungsleiter geleitet. Dieser ernennt einen Protokollführer.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtmitglieder sind willkommen, jedoch nicht Abstimmungsberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins sowie über den Einspruch eines abgelehnten Mitgliedsantrags und Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Etwas anderes gilt dann, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.
9. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Wahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt.
11. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass sowohl Vereinsmitglieder als auch Gäste teilnehmen können. Die Stimmabgabe der Mitglieder ist auf elektronischem Wege zulässig.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der Vorsitzende des Vereins und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - c) die Kassen- und Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Abschluss und Beendigung von Verträgen.
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und der Kassenwart, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Über die Vorstandssitzungen bzw. -beschlüsse sind Ergebnisprotokolle zu fertigen,

die zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen und diese sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

7. Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen Dritter, insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamtes, Satzungsänderungen zu beschließen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Fachbeiräte können den Vorstand jeweils themenbezogen unterstützen. Beiräte werden vom Vorstand aufgrund ihrer Sachkenntnis bestellt und haben ausschließlich beratende Funktion.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an

**Igelhilfe E.igeltingen gUG– Hinterhofen 11 – 78253 Eigeltingen**

oder

**Deutscher Tierschutzbund e. V. - In der Raste 10 – 53129 Bonn**  
– **Bundesgeschäftsstelle -**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Igelschutzes zu verwenden hat.